

S A T Z U N G

Über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Gemeinde Frankelbach
vom 26. März 1976

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Frankelbach in seiner Sitzung am 29. Jan. 1976 folgende Satzung beschlossen, die von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) mit Verfügung vom 19.3.1976 Az.: o29/653-47/Nr.8/St/Amfür bedenkenfrei erklärt wurde und hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Fahrradweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, zu gerwerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur auf Grund einer für jeden Einzelfall gesondert abzuschließenden Vereinbarung, die zugleich die Höhe der Gebühr regelt, zulässig.

(3) Das Reiten auf den Wirtschaftswegen

a) Pl.Nr. 306 Weg vor Frankelbach nach Eulenbis und Erzenhausen im Hollerwasem

b) Pl.Nr. 1543 1/2 Weg im Buchborn und auf der Höll bis zum Tiefenthalerpfad

c) Pl.Nr. 1566 Gewannenweg zum Tiefenthal

ist nicht gestattet; die Benutzung der übrigen Wege als Reitwege ist insoweit zulässig als die Verbandsgemeindeverwaltung diese Benutzung im Einzelfall erlaubt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
ausgenommen: Schleifen von Holz auf den Waldwegen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
 10. Wegeflächen umzupflügen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Wegegrenzen sind zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 4 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

..... Frankelbach den 26. März 1976
.....



- Klaus -
Ortsbürgermeister

R. Klaus

X

Betr.: Erlaß einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Frankelbach am 29. Jan. 1976 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 15.3.1976 der Kreisverwaltung Kaiserslautern gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.
3. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Verfügung vom 19.3.1976 Az.: 029/653-47/Nr.8/St/Am. keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.
4. Die Satzung wurde am 26. März 1976 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben.
5. Diese Satzung wurde am 1. April 1976 im Stadt- und Landkurier, Verlag Arbogast in Otterbach öffentlich bekanntgemacht.
6. Diese Satzung tritt demzufolge am 2. April 1976 in Kraft.

Otterbach, den 5. April 1976
Verbandsgemeindeverwaltung:



[Handwritten signature]
- Heil -
Bürgermeister

V e r z e i c h n i s

der in der Verwaltung der Ortsgemeinde Frankelbach
stehenden Feld-und Waldwege

Pl.Nr.	Bezeichnung des Feld-u.Waldweges	Größe ha	Anfangspunkt	Endpunkt
90 1/2	Weg am Steinweg	0,041	Weg Pl.Nr.213	Grdst.Pl.Nr.89
200 1/2	Weg auf Leyenwald	0,130	Grdst.Pl.Nr.112	Weg Pl.Nr.213
213	Weg v.Frankelb.nach Obersulzbach	0,642	Ortsausg.Pl.Nr.55	Grdst.Pl.Nr.439 (Jungwald)
254 1/2	Weg auf Orschborn u. Sangendell	0,080	Weg Pl.Nr.257	Grdst.Pl.Nr.279
300 1/2	Weg auf Sangen u.Sangendell	0,113	Grdst.Pl.Nr.304	Grdst.Pl.Nr.287
306	Weg vor Frankelb.nach Eulenbis u.Erzenhausen im Hollerwasem	1,083	Ortsausg.Pl.Nr.79	GemGrze Pl.Nr.307
392	Feldweg im Sackswald	0,286	Weg Pl.Nr.306	Grdst.Pl.Nr.380
393	Waldweg im Jungwald	0,442	Weg Pl.Nr.598	Grdst.Pl.Nr.607
461	Feldweg im Schloppsrech	0,017	Weg Pl.Nr.306	Grdst.Pl.Nr.471
526	Weg von Frankelb.nach Obersulzb. im Sack	0,515	Ortsausg.Pl.Nr.812	Grdst.Pl.Nr.696 Gem.Gr.Kaulbach
565	Harschbacherweg zu d. Gewannen Pauschroth, Sonnhaldewald, Eichwand	0,279	Weg Pl.Nr. 306	Grdst.Pl.Nr.569 im Sonnhallenwald
598	Gewannenweg z.Sackswasem	0,119	Weg Pl.Nr.392	Grdst.Pl.Nr.566 (Sonnhallenwald)
630	Weg v.Rothselberg nach Obers.bach, im Sack	0,603	Grdst.Pl.Nr.258 entlang d.Grenze	Grdst.Pl.Nr.631
661 1/2	Weg am Sonnhallerwald	0,013	Grdst.Pl.Nr.643 1/2	Weg Pl.Nr.646 1/2
7 ³⁵ 1/3	Weg im Götzenhübel	0,212	Grdst.Pl.Nr.731	Grdst.Pl.Nr.861/3
819 1/2	Weg im Wingert	0,014		
853	Gewannenweg zur Thaldell	0,034	K 45 bei Pl.Nr.847	Grdst.Pl.Nr.854 1/3
891	Weg v.Rothselberg zur Neumühle im Steingries	0,620	Grdst.Pl.Nr.939/8 entlang d.Gem.Grze	Grdst.Pl.Nr.737 1/2
814	Trift zur Hart	0,099	Grdst.Pl.Nr.1244 1/2 Ortsausg.	Grdt.Pl.Nr.778
915 1/2	Ruhlingerpfad	0,0034	Weg Pl.Nr.853	Grdst.Pl.Nr.914
944	Feldweg auf Engelbusch	0,106	K 45 b.Pl.Nr.847	Grdst.Pl.Nr.854 1/3
946	Gewannenweg z.Winterbach	0,102	K 45 b.Pl.Nr.941	Grdst.Pl.Nr.947
1195	Erntefahrt z.d.Laintwiesen	0,022	Grdt.Pl.Nr.1201	Grdt.Pl.Nr.1193
1017 1/2	Weg auf Kitz	0,017	K 45	Grdt.Pl.Nr.1008 1/2

Pl.Nr.	Bezeichnung des Feld- u.Waldweges	Größe ha	Anfangspunkt	Endpunkt
1401	Weg i.d.Wettereich	0,014	Grdt.Pl.Nr.1380	Grdt.Pl.Nr.1399
1408	Weg i. Tiefenthal	0,061	Weg Pl.Nr.1566	Grdt.Pl.Nr.1399
1543 1/2	Weg i.Buchborn u.auf der Höll b.z.Tiefentalerpfad	0,401	Weg Pl.Nr.1686	Weg Pl.Nr.1566
1505 1/2	Weg i.Buchborn auf d.Höll u.i.d.Schäferwies	0,214	Weg Pl.Nr.1686	Grdst.Pl.Nr.1469 1/4
1566	Gewannenweg z.Tiefenthal	0,448	Ortsausg.Pl.Nr.1565	Gem.Grenze Ober- sulzbach
1573	Feldweg zur Höll	0,133	Ortsausg.Grdst.Pl. Nr.1238/1	Grdst.Pl.Nr. 1603
1672 1/2	Weg am Walloch I.u.II. Gewanne	0,187	Weg Pl.Nr.1699	Weg Pl.Nr.1686
1686	Weg am Walloch,Hundsbirken I.u.II.Gewanne u.Schäfer- wies	0,601	Ortdausg.Pl.Nr.1234	zur Gem.Grenze Pl.Nr.1453
16 1699	Gewannenweg z.Blickenacker Buchenrech,Rödersdell u. Wallhöhe	0,106	Grdst.Pl.Nr.1691 entl.d.Gem.Grze	Gem.Gr.Pl.Nr. 1817 1/2
1747	Gewannenweg z.Etzenbach	0,184	Grdst.Pl.Nr.1164	Grdst.Pl.Nr.176
1927 } 2094 }	Steinhüblerweg	0,416 0,065	Grdst.Pl.Nr.2090 1/2	Grdst.Pl.Nr.188
2151 1/2	Feldweg auf`m Bühl	0,055	Weg Pl.Nr.2001	Grdst.Pl.Nr.218
2001	Weg v.Frankelb.nach Kaul- bach z.Neumühle u.Brühl- hof	0,241	Grdst.Pl.Nr.2062/2 u. Pl.Nr.2167	Grdst.Pl.Nr.200 u. b.Pl.Nr.2195
2124	Weg auf Steil,Buchenrech, Altweid,Rödersdell, Blickenacker,Brunnen	0,9058	Grdst.Pl.Nr.1745/ 1636	Grdst.Pl.Nr.196 2094

Pl.Nr.	Bezeichnung des Feld- u.Waldweges	Größe ha	Anfangspunkt	Endpunkt
<u>Anlage zur Satzung über die Benutzung der gemeindl. Feld-und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach</u>				
Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindl. Feld-und Waldwege ist das Reiten auf folgenden Wirtschafts- wegen - Feldwegen - <u>n i c h t</u> gestattet:				
306	Weg vor Frankelbach nach Eulenbis u. Erzenhausen im Hollerwasem	1,083	Ortsausgang Pl.Nr. 79	Gemark.Grenze Pl.Nr. 307
1543 1/2	Weg i. Buchborn u. auf der Höll b.z. Tiefentalerpfad	0,401	Weg Pl.Nr. 1686	Weg Pl.Nr. 1566
1566	Gewannenweg z. Tiefel- thal	0,448	Ortsausg.Pl.Nr.1565	Gemark.Grenze Obersulzbach

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Frankelbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.9.1976 folgende

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindl. Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Frankelbach beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur auf Grund einer von der Verbandsgemeindeverwaltung erteilten Erlaubnis und gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung zu dieser Satzung festgesetzten Gebühr, zulässig."

Art. 1

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankelbach, den ..14..10..1976...



-Klaus-
Ortsbürgermeister

Klaus

S A T Z U N G

=====

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege in der Ortsgemeinde Frankelbach.

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), i.d.F. vom 14.12.1973 (GVBl.S.419) hat der Ortsgemeinderat Frankelbach in der öffentlichen Sitzung vom 20.4.1978 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Benutzen der Wirtschaftswege mit Pferden, insbesondere das Reiten, zu anderen als der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke dienenden Zwecke ist auf den nachgenannten Wirtschaftswegen nicht gestattet:

3.1 Pl.Nr. 306 Weg von Frankelbach nach Eulenbis und Erzenhausen, "im Hollerwasen"

3.2 Pl.Nr. 1543 1/2 Weg "im Buchborna" und "auf der Höll", bis zum "Tiefenthalerpfad"

3.3 Pl.Nr. 1566 Gewannenweg zum "Tiefenthal"

Es wird folgender Absatz 4) neu geschaffen:

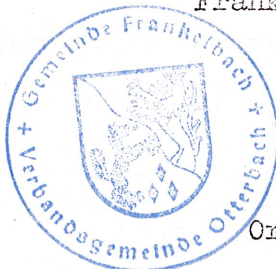
(4) Die Benutzung der übrigen Feldwege mit Pferden, insbesondere zum Reiten, ist insoweit zulässig, als die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach diese Benutzung im Einzelfalle erlaubt.

Absatz 2) gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankelbach, den 18. Mai 1978



- K l a u s -
Ortsbürgermeister

Klaus

siehe Rückseite !